

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0406/2023/HAS/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 30.05.2023
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	15.06.2023	öffentlich

Wahl eines weiteren Mitgliedes neben dem /der Bürgermeister/in der Gemeinde Haselau sowie eines Stellvertreters in den Energiebeirat mit der Stadtwerke Wedel GmbH

Sachverhalt:

Über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet besteht ein Wegenutzungsvertrag mit der Stadtwerke Wedel GmbH (Netzbetreiber).

Als Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Netzbetreiber ist ein Energiebeirat eingerichtet worden, dem aus den Gemeinden die Bürgermeister sowie je ein weiteres Mitglied angehören. Eine Stellvertretung ist vorgesehen.

In der vergangenen Wahlzeit war von der Gemeinde Haselau als weiteres Mitglied im Energiebeirat mit den Stadtwerken Wedel GmbH der 1. stellvertretende Bürgermeister Marco Küchler bestimmt worden. Als Stellvertreter für den Bürgermeister und des weiteren Mitgliedes war der 2. stellvertretende Bürgermeister Marten Plüschau bestimmt worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Gemeindevertretung ist die Mitgliedschaft im Energiebeirat mit der Stadtwerke Wedel GmbH für die Wahlzeit 2023 bis 2028 festzulegen.

Finanzierung:

Kosten entstehen der Gemeinde für den Energiebeirat in der Regel nicht.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Als weiteres Mitglied neben dem Bürgermeister der Gemeinde Haselau im Energiebeirat mit der Stadtwerke Wedel GmbH wird bestimmt:

Weiteres Mitglied:

2. Als Stellvertretung für den Bürgermeister sowie für das weitere Mitglied im Energiebeirat mit der Stadtwerke Wedel GmbH wird bestimmt:

Stellvertretung:

Peter Bröker

Anlagen:

keine

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0403/2023/HAS/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 22.05.2023
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/082.4210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	15.06.2023	öffentlich

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut § 36 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Schöffen der am 01.01.2024 beginnenden Amtsperiode jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die Wahl der Schöffen erfolgt in 2 Schritten. Zunächst werden von den Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt und beschlossen. Diese Vorschlagslisten werden dann nach einer öffentlichen Auslegung an das Landgericht weitergeleitet und dort erfolgt dann die Auswahl der Schöffen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss durch qualifizierten 2/3-Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Es sollen möglichst mindestens genauso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden.

Für die Gemeinde Haselau müssen insgesamt 2 Personen als Schöffe vorgeschlagen werden. Es sind bisher keine Bewerbungen eingegangen. Sollten zwischen Versand der Vorlage und Sitzung noch Bewerbungen eingehen, werden die Namen zur Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingegangenen Bewerbungen (falls noch welche eingereicht werden) zur Schöffenwahl zuzulassen.

 Bröker

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0408/2023/HAS/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	15.06.2023	öffentlich

Grundsatzbeschluss Kommunale Wärmeplanung**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

In Anlehnung an die Beratungen in den Fachausschüssen sowie in der Gemeindevertretung schlägt die Verwaltung die Erstellung eines kommunalen Wärme-/Kälteplans vor.

Mithilfe des kommunalen Wärmeplans wird der langfristige zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure geschaffen.

Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird durch die Kommunalrichtlinie gefördert. Bei Antragstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote.

Damit es zu keiner Verzögerung zwischen Beschlussfassung und Beantragung der Fördermittel kommt, ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

Finanzierung:

Der zu erwartende finanzielle Umfang für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans lässt sich nicht direkt abschätzen, da dieser von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist. (Datenlage, strukturelle Organisation und Koordination beteiligter Akteure, personelle Kapazitäten, gesetztes Anforderungsprofil durch die Kommune)

Auf Grundlage einer Kostenschätzung durch einen externen Dritten sollte mit Kosten zwischen 25.000 € und 30.000 € gerechnet werden.

Fördermittel durch Dritte:

Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans kann über die Kommunalrichtlinie gefördert werden. Gefördert wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister.

Die Regelförderquote beträgt bei Antragstellung

- bis zum 31.12.2023 90 % (für finanzschwache Kommunen 100 %) und
- ab 01.01.2024 60 % (für finanzschwache Kommunen 80 %)

Das Ergebnis aus dem Wärmeplan ist geeignet, um weitere Fördermittel zur Umsetzung (Wärmenetz, Quartierslösung) zu generieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans für das Gemeindegebiet Haselau auf Grundlage der Fördervoraussetzung bzw. Förderzusage nach der Kommunalrichtlinie. Die Antragstellung hat bis zum 31.12.2023 zu erfolgen.

Die Rahmenbedingungen zur Wärmeplanerstellung werden in den nächsten Fachausschüssen bzw. in der Gemeindevertretung beraten.

Die finanziellen Mittel sind im Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Peter Bröker

Anlagen: ./.

Gemeinde Haselau

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0409/2023/HAS/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 31.05.2023
Bearbeiter: Köpke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	15.06.2023	öffentlich

Sachstandsbericht - Erschließung des Baugebietes am kleinen Landweg (4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A)

Sachverhalt & Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erschließung des Baugebietes am kleinen Landweg steht kurz bevor, zunächst muss jedoch die Ausschreibung der einzelnen Gewerke erfolgen:

<p>Folgende Gewerke sollen ausgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung der Schmutzwasserleitung - Herstellung des Rückhaltgrabens und der Zuleitung zur Sielverbandsleitung - Erdarbeiten der Versorger - Bodenanalytik und Entnahme von Bodenprobe im Bereich des Grabens und des Trassenkorridors 	<p>Folgende Leistungen sind nicht auszuschreiben, sie erfolgen im Einzelfall durch die Grundversorger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung der Trinkwasserleitung - Herstellung der Glasfaserleitung - Herstellung der Stromversorgung - Herstellung der Grundstückszufahrten (wird durch die künftigen Grundstückseigentümer erfolgen)
---	--

Die Gemeinde Haselau ist Mitglied im Wegeunterhaltungsverband. Eventuell auftretende Schäden an der Straße werden durch den WUV instandgesetzt.

Aktuell (KW 22) ist noch in Klärung ob eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung seitens der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Der zeitliche Ablauf ist wie folgt geplant:

Zeitlicher Ablauf:

<u>Wann</u>	<u>Was</u>
Mai 2023	Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung
Mai / Juni 2023	Ausschreibung gemäß LV - Laufzeit mind. 2 Wochen
Juni 2023	Auswertung der abgegebenen Angebote
Juni 2023	Erteilung der Aufträge
Juni / Juli 2023	Bestellung von Material (Lieferzeit von Rohren aktuell 4 - 6 Wochen)
August 2023	Durchführung der Erschließung (maximal 6 Wochen)
September 2023	Übergabe der Grundstücke an Käufer → Baubeginn der privaten Grundstückseigentümer

Bröker